Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Vom andern Diebstal

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327239</u>

Bambergisch

Len. Ind diesvenl aber solche Ermessung in Rechtverstendiger Leuth Vernunffte steht / So wöllen Wir / daß in solchem seitzgemelten Fal (so offt sich der also begibt) Inser Richter und Urthepler Raths pflesgen/ mit Entdeckung der berührten Umbstende/ und nach solchem erfundenen Rathe/ ihr Urthenl geben/ Wo aber der Diebzu solchem Diebsstal gestigen oder gebrochen / oder mit Wassen (als vor sieht) gestolen bet / so solch er (wie oben sieht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVIL

CLXXXV

Item? So jemand zum andern mahl/ doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens (als obsieht) gestolen het / vnd sich solche bende Diebstal ausst gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erschrung klärlich geschtisst) erfunden/ auch dieselben zween Diebstal/ nicht sünst Ingerische Gülden / oder darüber Werth senn / so beschwert der erste Diebstal den andern / Varumb soll derselbig Dieb in Branger gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Land nach gefallen deß Riche verbotten werden / auch nach der besten Form / eiwige Bryhede thun/ vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo aber solche zween Diebstal fünst Angerische Gülden oder darüber tressen/ so soll es mit Erfahrung aller Umbstende / auch Gebrauchung der Rechte verstendigen Raths (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten wers den

MOCLXXXVI

Bom Stelen zum dritten maßl.

CLXXXVIII.

Item 7 Wurde aber semands betretten / der zum dritten mahl gesstellen hette / vnd solcher drensechtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Ersahrung der Barheit gesetzt ist) ersunden wurde / das helst und ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich gesacht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit dem Gtrang / vnd die Fraw mit dem Basser / oder sonst in ander weg vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr